

An das
Bundeskanzleramt
Abt. V/A/8/a
z.Hd. Herrn Mag. Dr. Michael Fruhmann

Ballhausplatz 1
1014 Wien

DI. Car/Gr/0.01/01

Wien, 29.8.2005

Betrifft: **Begutachtungsentwurf Bundesvergabegesetz 2006**

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann!

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) nimmt zu dem in Begutachtung vorliegenden Entwurf des Bundesvergabegesetzes 2006 wie folgt Stellung:

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband ist die bundesweite Vertretung der Recyclingwirtschaft im Bauwesen und damit Ansprechpartner des Umwelt- und des Baurechts. Der BRV ist Herausgeber von Richtlinien für den Bereich Boden und Recycling-Baustoffe.

Für den Bundesbereich werden die meisten der erwähnten Veröffentlichungen zur Anwendung empfohlen.

Der Entwurf des Bundesvergabegesetzes 2006 enthält in den §§ 98 und 100 eine gravierende Änderung der verpflichtenden Anwendung von geeigneten Leistungsbeschreibungen in Leistungsverzeichnissen sowie geeigneter Leitlinien (in unserem Falle des Umweltbereiches).

Im bestehenden BVerG 2002 wird im § 76, Abs. 2, hingegen vorgesehen:

„Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORM oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, so sind eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken“.

Eine analoge Regelung dazu findet sich im § 80, Abs. 2, hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages.

Da der BRV Herausgeber von zwischen Auftraggeberseite und Auftragnehmerseite abgestimmten Richtlinien ist, lehnen wir die Formulierung des neuen § 98, Abs. 2 (Erstellung eines Leistungsverzeichnisses), und § 100, Abs. 2 (Vertragsbestimmungen), ab.

Begründung:

- Die Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Kreislaufwirtschaft werden zunehmend komplexer. Selbst die Einarbeitung in Standards (Richtlinien, Leistungsbeschreibungen) durch paritätisch besetzte Gremien ist Spezialisten vorbehalten, die im objektspezifischen Anlassfall hingegen kaum vorhanden sind. Daher ist die grundsätzliche verpflichtende Anwendung von Standards erforderlich und hilfreich.
- Die Erstellung abgestimmter Standards (Leistungsbeschreibungen, Richtlinien) im Baubereich erhöht die Rechtssicherheit, da eine Vielzahl an Beteiligten diese in Ausschüssen erstellen und zur Begutachtung an einen weiteren Kreis versenden. Bei nur „optionaler“ Anwendung dieser Standards verlieren diese an Bedeutung, die „ehrenamtliche“ Ausarbeitung wird in nur mehr geringerem Ausmaß erfolgen und damit auch der Stand der Technik nicht entsprechend fortgeschrieben und dokumentiert.
- Viele potenzielle Bieter, insbesondere KMUs, werden künftig aufgrund aufwändiger Einzelprüfungen der Vertragsbedingungen davor zurückschrecken, öffentliche Aufträge zu akquirieren. Dies bedeutet eine Einschränkung des Wettbewerbes.

- Die speziell für den jeweiligen objektbezogenen Fall formulierten Vertragsbedingungen werden des öfteren zu Rechtsstreitigkeiten führen.
- Die Fortschreibung von Richtlinien und standardisierten Leistungsbeschreibungen wird gefährdet, da das Interesse an denselben abnimmt. Dies trifft insbesondere auch private Auftraggeber und Konsumenten, die derartige Regelwerke nicht mehr oder nicht mit dem aktuellen Stand der Technik erhalten werden.

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) fordert daher eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen, wonach von geeigneten Leitlinien (RVS, Richtlinien für Recycling-Baustoffe, ÖNORMen) oder standardisierten Leistungsbeschreibungen nur in sachlich gerechtfertigten Fällen abgewichen werden kann.

Damit wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite und Rechtssicherheit hinsichtlich der Bauverträge sichergestellt. Im Interesse der Auftraggeberseite wird zusätzlich eine erhöhte Vergleichbarkeit der Angebote erzielt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Dipl.-Ing. Martin Car
Geschäftsführer